

gegliederte Land Anhalt für die Verbindlichkeiten des früheren Landes Anhalt nicht haftet.

In dem angeführten Urteil des Obersten Gerichts vom 31. Oktober 1951 ist im übrigen auch dargelegt und begründet worden, daß zivilrechtlich eine Haftung der neuen Gebietskörperschaften, sei es aus dem Grunde der „Vermögensübernahme“, sei es der ungerechtfertigten Bereicherung, nicht hergeleitet werden kann. Der Klägerin stehen daher schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung der Rente gegen das verklagte Land nicht zu.

Im Kassationsverfahren hat nun die Klägerin neu geltend gemacht, daß es sich nicht um eine persönliche Forderung, sondern um den Anspruch aus einer Real-last handele, die noch im Grundbuch eingetragen ist.

Wenn auch im Kassationsverfahren der Prüfung und Entscheidung der Sachverhalt zugrunde zu legen ist, der sich aus der angegriffenen Entscheidung ergibt, da der Kassationsantrag keine neue Instanz und vor allen Dingen keine neue Tatsacheninstanz eröffnet, so sei doch darauf hingewiesen, daß auch die Klage aus der Reallast unbegründet ist. Die auf dem Grundstück des früheren Landes Anhalt vor dem 8. Mai 1945 eingetragene dingliche Last ist fortgefallen und die Vermutung aus § 891 BGB damit widerlegt.

Das belastete Grundstück wurde auf Grund des Befehls der SM AD Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 unter Sequester gestellt. Durch den späteren Befehl der SMAD Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 wurde das Grundstück dem verklagten Lande „in Besitz und Verfügung“ übergeben. Das Land erlangte damit ursprüngliches Eigentum an dem Grundstück, und zwar in der rechtlichen Gestalt des Volkseigentums. Dieser originäre Eigentümerwerb führt das Erlöschen der dinglichen Belastungen herbei, es sei denn, daß eine Ausnahme gesetzlich ausdrücklich angeordnet wird. Daran fehlt es bei der in Rede stehenden Reallast. Der Befehl der SMAD Nr. 64 vom 14. April 1948 bzw. die hierzu kraft der in dem Befehl erteilten Ermächtigung von der Deutschen Wirtschaftskommission erlassenen Richtlinien gehen grundsätzlich von einem lastenfreien Übergange der betroffenen Vermögenswerte aus. In den Richtlinien wird ausdrücklich ausgesprochen, daß Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, von den neuen Rechtsträgern nicht übernommen werden (Richtlinien Nr. 1 Ziff. 3; ZVOB1. 1948 S. 141), und § 4 der Richtlinien Nr. 3 (ZVOB1. 1948 S. 449) bestimmt, daß dingliche Rechte als erloschen gelten. An beiden Stellen wird bei vordem 8. Mai 1945 begründeten Rechten nur für Grunddienstbarkeiten, soweit sie öffentlichen Interessen oder wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen, eine Ausnahme zugelassen.

Zwar beziehen sich diese gesetzlichen Bestimmungen dem Wortlaut nach nur auf das den ursprünglichen Eigentümern durch Enteignung entzogene, in Volkseigentum überführte Vermögen. Sie sind aber grundsätzlicher Natur und müssen daher entsprechend auch dann Anwendung finden, wenn es zu einer Überführung in Volkseigentum einer Enteignung nicht bedurfte, insbesondere wenn diese, wie im vorliegenden Falle, überhaupt nicht möglich war, weil das frühere Land Anhalt infolge der Vernichtung des Hitlerstaates mit diesem zu bestehen aufgehört hatte.

Das Landgericht hätte daher sowohl die persönliche wie die dingliche Klage, wenn die Klägerin diese bereits erhoben hätte, abweisen müssen.

**§ 29 der Demokratischen Gemeindeordnung für das Land Sachsen vom 6. Februar 1947 (GS. 1947 S. 54); § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49).**

**Anerkenntnis oder Übernahme einer vor dem 8. Mai 1945 gegen eine Gemeinde des früheren Staates begründeten Verbindlichkeit durch die Gemeinde des neuen Staates setzt die Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften voraus.**

**OG, Urt. vom 2. Oktober 1952 — 1 Zz 14/52.**

Die Klägerin, Teilhaberin der L'schen Erbgemeinschaft, klagt gegen die Stadtgemeinde D. (Sachsen) auf Feststellung einer der Erbgemeinschaft zustehenden Restkaufpreisforderung von 15 000,— DM für ein vom Erblasser im Jahre 1926 an die Verklagte verkauft Grundstück.

Dem Einwande der Verklagten, daß sie mit der Käuferin, der damaligen Stadtgemeinde D., weder identisch noch deren

**Rechtsnachfolger sei, begegnet die Klägerin mit dem Hinweis auf die unstreitige Tatsache, daß für die Restkaufpreisforderung Zinsen bis Ende Juni 1950 gezahlt worden seien; darin liege ein Anerkenntnis oder eine Schuldübernahme durch die verklagte Stadtgemeinde.**

Aus den Gründen:

Auf ein Anerkenntnis der Klageforderung oder eine Schuldübernahme durch die Verklagte kann der Klagsanspruch nicht gegründet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die verklagte Stadtgemeinde berechtigt gewesen wäre, sich mit einer Verbindlichkeit zu belasten, die vor dem 8. Mai 1945 begründet und nicht auf sie übergegangen war. Der Wirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäftes hätte im vorliegenden Falle jedenfalls § 29 der Demokratischen Gemeindeordnung für das Land Sachsen vom 6. Februar 1947 (GS. 1947 S. 54) entgegengehalten. Danach bedürfen verpflichtende Erklärungen einer Gemeinde, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform, und zwar durch Unterschrift des Oberbürgermeisters bzw. Bürgermeisters und eines weiteren Mitgliedes der Gemeindevertretung unter Anführung des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung galt § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49), der für verpflichtende Erklärungen der Gemeinde gleichfalls Schriftform mit handschriftlicher Unterzeichnung durch den Bürgermeister vorsah. Schließlich geht es überhaupt nicht an, aus der Fortentrichtung der Zinszahlungen an die L'schen Erben auf den Willen der Verklagten zu schließen, die Hauptforderung zu übernehmen oder anzuerkennen, da diese Zinszahlungen ersichtlich nur in der irrigen Annahme des Bestehens einer entsprechenden Verbindlichkeit geleistet worden sind.

## Strafrecht

**Art. 6 der Verfassung; § 330a StGB.**

**1. Für die Urteilsfindung darf das Gericht nicht nur die Aussagen der Zeugen und die Einlassungen der Angeklagten, wie sie sich aus der Hauptverhandlung ergeben, verwerten.**

**Vielmehr müssen im Zusammenhang damit auch die Aussagen im Ermittlungsverfahren, die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, die Umstände der Sache selbst und insbesondere die politische Situation zur Zeit der Tat gewürdigt werden; dies gilt insbesondere für die politische Situation auf dem Lande im Zusammenhang mit dem Entstehen von Produktionsgenossenschaften.**

**2. Bei Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung ist bei der Frage der Anwendbarkeit des § 330a StGB ein besonders strenger Maßstab anzulegen.**

**OG, Urt. vom 4. November 1952 — la Ust 10/52.**

Am 23. August 1952 hatten sich die drei Angeklagten G., K. und R., Bauern aus S., nach beendeter Arbeit und reichlichem Genuß von alkoholischen Getränken auf das Grundstück des VdB-Vorsitzenden E. begeben. Es kam zu einer erregten Auseinandersetzung mit E., in deren Verlauf die Angeklagten den Aufbau einer Produktionsgenossenschaft durch hetzerische Äußerungen und höhnische Provokationen herabwürdigten. Anschließend griff der Angeklagte K. den VdB-Vorsitzenden E. tätlich an, so daß E. die Flucht ergreifen mußte.

Entgegen dem Antrag des Bezirksstaatsanwalts hat das Bezirksgericht in F. in dem Verhalten der Angeklagten kein Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung erblickt. Es hat lediglich den Angeklagten K. gemäß § 223 StGB verurteilt. Die Angeklagten G. und R., die sich nicht unmittelbar an der körperlichen Mißhandlung des E. beteiligt hatten, wurden freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat der Bezirksstaatsanwalt in F. Protest eingelegt.

Aus den Gründen:

Dem Protest war stattzugeben.

Das angefochtene Urteil steht in seiner Sachdarstellung in mehrfacher Hinsicht in ungeklärtem Widerspruch zu den Ermittlungen des Vorverfahrens und läßt eine ungenügende Sachaufklärung erkennen.

Das Bezirksgericht hat sich bei der Urteilsfindung nur von den Darstellungen der Angeklagten und denen der Zeugen, wie sie in der Hauptverhandlung gegeben wurden, leiten lassen, ohne dabei die inneren Zusammenhänge des Vorfalles, wie sie sich aus dem Ermittlungsergebnis darstellen, zu erforschen. Das angefochtene Urteil bemüht sich zwar, eine ausführliche Schilderung über den Hergang und Verlauf der Schlägerei zu geben;